

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Neureichenau sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Neureichenau in den Großen Michelbach durch die Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau;

Abgabennummer: 196 272 136 015

Zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 29.05.2024

1. Vorhaben

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Neureichenau (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 780 der Gemarkung Neureichenau) zur Benutzung des Großen Michelbaches, des Osterbaches, eines Wiesengrabens zum Osterbach, des Bernauer Grabens und des Lieg-Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer vom 20.05.2003 wurde befristet bis 31.12.2022 erteilt.

Die Gemeinde Neureichenau hat mit Schreiben vom 29.05.2024, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen, die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Neureichenau und von Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Neureichenau in den Großen Michelbach mit folgendem Umfang beantragt:

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsstelle	Max. zulässiger Abfluss [l/s]
E 01 – Kläranlage Neureichenau	Großer Michelbach	Fl.-Nr. 780 Gemarkung Neureichenau	55,56
E 02 – RÜB Neureichenau		Fl.-Nr. 138 Gemarkung Neureichenau	2.300

Die beantragten Einleitungen von gereinigtem Abwasser sowie von abgeschlagenem Mischwasser in den Großen Michelbach stellen Gewässerbenutzungen dar, für die es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 bis 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Neureichenau (Rathaus Neureichenau, Dreissesselstraße 8, 2. Obergeschoss, Zi.-Nr. 23) in der Zeit vom **05.12.2024** bis **14.01.2025** aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum **28.01.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeinde Neureichenau oder beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207; nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08551/57-3008) erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen sowie rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.